

Aufgrund von §§ 5 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 28.04.2014 (GVBl. I/14, Nr. 18), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2020 (GVBl. I/20, Nr. 26) sowie in Verbindung mit § 10 Abs. 3 S. 1 Ziff. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr.02/2020, S. 1), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 06.11.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), Nr. 02/2020, S. 14), erlässt der Senat der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende¹

**Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die
studienbegleitende Sprachausbildung
am Sprachenzentrum der
Europa-Universität Viadrina
Frankfurt (Oder)**

Neufassung vom 12.07.2023

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele der Sprachausbildung
- § 3 Aufbau der Sprachausbildung
- § 4 Abschlüsse

II. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

- § 5 Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer
- § 6 Zulassung zu Sprachkursen und Prüfungen
- § 7 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit
- § 8 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß
- § 9 Täuschung
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 13 Wiederholung von Prüfungen

III. Prüfungsaufbau und Zertifikate

- § 14 Prüfungen und Zertifikate
- § 15 Zertifikat UNICert® Basis (A2 GER)
- § 16 Zertifikat UNICert® I (B1 GER)
- § 17 Prüfung zum Zertifikat UNICert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ (B2 GER)
- § 18 Prüfung zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ (B2 GER)
- § 19 Prüfung zum Zertifikat UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ (C1 GER)

§ 20 Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ (C2 GER)

IV. Schlussregelungen

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

¹Diese Ordnung gilt für alle am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina angebotenen Sprachen und Sprachlehrveranstaltungen [im Folgenden auch ‚Sprachkurse‘ oder ‚Kurse‘ genannt]. ²Ergänzend gelten die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO), soweit in dieser Ordnung nicht ausdrücklich abschließend etwas Anderes geregelt ist.

§ 2 Ziele der Sprachausbildung

(1) Die Sprachausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) richtet sich an Studierende aller Fakultäten und Studiengänge; sie ist integraler Bestandteil verschiedener international ausgerichteter Studiengänge und kann mit dem Erwerb von institutionsübergreifenden Hochschul-Sprachzertifikaten im Rahmen von UNICert® sowie anderer hochschulspezifischer Zertifikate abgeschlossen werden.

(2) Allgemeine Ziele der Ausbildung am Sprachenzentrum sind neben der Bewältigung der sprachlichen Anforderungen des fachspezifischen Studiengangs:

- (a) die Befähigung zur Bewältigung hochschulbezogener sowie wissenschafts-, berufs- und fachsprachlicher Situationen, wie sie im Kontext eines Studiums an einer deutschen Hochschule wie auch an einer Hochschule im Lande der Zielsprache erwartet werden können; dazu gehört auch die Vertrautheit mit interkulturellen Problemstellungen sowie mit den kulturellen Gegebenheiten des Ziellandes;
- (b) die Vorbereitung auf die sprachlichen Anforderungen akademischer beruflicher Tätigkeiten im In- und Ausland; dies beinhaltet auch eine angemessene Einführung in die Wissenschaftssprache entsprechend den Fachrichtungen der Europa-Universität Viadrina sowie die Vorbereitung auf Tätigkeiten in mehrsprachigen akademischen Kontexten;

¹ Der Präsident hat mit Verfügung vom 19.07.2023 seine Genehmigung erteilt.

Quelle: Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder), 29. Jg., Nr. 4 (27.07.2023)

(c) die Befähigung zur aktiven Beteiligung an und Gestaltung von komplexen Prozessen und Projekten, die auch gemeinsames Schreiben und/oder Präsentieren und die Zusammenarbeit mit Menschen verschiedener Herkunft bzw. in plurikulturellen Kontexten erfordern kann; das beinhaltet auch die Fähigkeit, erfolgreich zwischen Angehörigen der eigenen und anderen gesellschaftlichen Gruppen vermitteln zu können und dabei soziokulturelle und soziolinguistische Unterschiede zu beachten.

(2) Um die in Absatz 2 genannten Ausbildungsziele in angemessener Form didaktisch umsetzen zu können, wird die Zahl der Teilnehmenden an den Kursen des Sprachenzentrums auf 25 begrenzt.

§ 3 Aufbau der Sprachausbildung

(1) Die studienbegleitende Sprachausbildung richtet sich nach den Rahmenvorgaben für das handlungsorientierte, hochschulbezogene und institutionsübergreifende Qualitätssiegel UNICert[®] in der jeweils gültigen, aktuellen Fassung, soweit diese Ordnung nichts Abweichendes regelt.

(2) Die Ausbildung umfasst die „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ und die Ausbildung im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ mit den in § 4 genannten Abschlüssen und ist modular aufgebaut.

(3) ¹Der Bereich „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ umfasst drei UNICert[®]-Kompetenzstufen: UNICert[®] Basis, UNICert[®] I und UNICert[®] II, die sich an den Niveaustufen A2, B1 bzw. B2 (bestehend aus B2.1 und B2.2) des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) orientieren; darüber hinaus bietet das Sprachenzentrum auch Kurse auf der Niveaustufe A1 (GER) an. ²Der Bereich „Wissenschaftskommunikation“ umfasst zwei Kompetenzstufen (UNICert[®]-Stufen III und IV), die sich an den GER-Niveaustufen C1 bzw. C2 orientieren.

(4) Die Ausbildung auf der Stufe UNICert[®] III umfasst zwei Module in „Wissenschaftskommunikation“ zu jeweils 4 SWS, die in Teilmodule zu je 2 SWS untergliedert und nach Sprachfertigungsbereichen („mündliche Sprachverwendung“ und „schriftliche Sprachverwendung“) differenziert sein können.

(5) Die Ausbildung auf der Stufe UNICert[®] IV (Deutsch) umfasst ein Pflichtmodul zu 4 SWS („Wissenschaftskommunikation Kulturwissenschaften“ bzw. „Wissenschaftskommunikation Wirtschaftswissenschaften“ oder „Wissenschaftskommunikation Deutsch“) und zwei Wahlmodule zu jeweils 2 SWS.

§ 4 Abschlüsse

(1) ¹Die erfolgreich abgeschlossene Ausbildung führt zum Erwerb von Zertifikaten im Bereich der „Hochschulspezifischen Sprachausbildung“ sowie im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ (in den Fachrichtungen der Europa-Universität Viadrina bzw. fachübergreifend).

²Zertifikate sind:

a) im Bereich „Hochschulspezifische Sprachausbildung“:

- Zertifikat UNICert[®] Basis (A2 GER)
- Zertifikat UNICert[®] I (B1 GER)
- Zertifikat UNICert[®] II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ (B2 GER)
- Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ (B2 GER);

b) im Bereich „Wissenschaftskommunikation“:

- Zertifikat UNICert[®] III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ (C1 GER)
- Zertifikat UNICert[®] IV Deutsch / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ (C2 GER).

(2) ¹UNICert[®]-Abschlüsse richten sich nach den in § 3 Absatz 1 dieser Ordnung genannten Rahmenvorgaben. ²Der Erwerb von UNICert[®]-Zertifikaten wie auch der übrigen Zertifikate kann eine Voraussetzung für den Hochschulabschluss in international ausgerichteten Studiengängen der Viadrina sein.

(3) ¹Eine Tabelle als Anhang zu dieser Prüfungsordnung gibt einen Überblick über die am Sprachenzentrum angebotenen Sprachen, Prüfungen und Zertifikate sowie den Umfang der Ausbildung auf den einzelnen Kompetenzstufen. ²Die Lehrveranstaltungen des Sprachenzentrums, die zu den Prüfungen bzw. Zertifikaten führen, werden in einem Modulkatalog beschrieben, der hochschulöffentlich bekannt gemacht wird. ³Das Sprachenzentrum kann weitere Sprachen und Prüfungen anbieten, sofern sich eine Nachfrage ergibt, die die Einrichtung eines entsprechenden Angebotes rechtfertigt; bei sinkender Nachfrage kann es

sein Angebot nötigenfalls einschränken.
⁴Hierdurch wird den Studierenden jedoch kein Anspruch auf ein bestimmtes Lehr- und Prüfungsangebot des Sprachenzentrums gewährt.

II. Prüfungsorgane und Prüfungsverfahren

§ 5 Prüfungsausschüsse, Prüferinnen und Prüfer

(1) Für die Planung, Organisation und Durchführung der Prüfungen nach dieser Ordnung sind der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Sprachausbildung" und der Prüfungsausschuss "Wissenschaftskommunikation" verantwortlich. Die Prüfungsausschüsse geben sich eine Geschäftsordnung.

(2) ¹Der Prüfungsausschuss "Hochschulspezifische Sprachausbildung" ist verantwortlich für die Zertifikate UNlcert[®] Basis, UNlcert[®] I, die Prüfung zum Zertifikat UNlcert[®] II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ und die Prüfung zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“.

²Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- 1 Studierende/r als beratendes Mitglied.

³Die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses, führt seine laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. ⁴Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden auf ihren / seinen Vorschlag von der Präsidentin / dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina ernannt. ⁵Das Studierendenparlament, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), benennt das studentische Mitglied.

(3) ¹Der Prüfungsausschuss „Wissenschaftskommunikation“ ist verantwortlich für die Prüfung zum Zertifikat UNlcert[®] III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ und die Prüfung zum Zertifikat UNlcert[®] IV Deutsch / das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“.

²Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums
- 2 hauptamtliche Lehrkräfte des Sprachenzentrums
- je eine Fachvertreterin / ein Fachvertreter pro Fakultät als beratendes Mitglied
- 1 Studierende/r als beratendes Mitglied.

³Die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums ist kraft Amtes Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses, führt seine laufenden Geschäfte und vertritt ihn nach außen. ⁴Die hauptamtlichen Lehrkräfte werden auf ihren / seinen Vorschlag von der Präsidentin / dem Präsidenten der Europa-Universität Viadrina ernannt. ⁵Die Fakultäten der Europa-Universität Viadrina benennen je ein Mitglied. ⁶Das Studierendenparlament, vertreten durch den Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA), benennt das studentische Mitglied.

(4) ¹Soweit das Studierendenparlament, vertreten durch den AStA, kein studentisches Mitglied benennt, handelt der jeweilige Prüfungsausschuss durch seine restlichen Mitglieder gem. Absatz 2 und 3. ²Entsprechendes gilt für die Fachvertreterin / den Fachvertreter der Fakultät/en.

(5) ¹Die Amtszeit der hauptamtlichen Lehrkräfte in den Prüfungsausschüssen beträgt 2 Jahre mit der Möglichkeit der Verlängerung durch die Präsidentin / den Präsidenten der Europa-Universität Viadrina. ²Bei Studierenden beträgt die Amtszeit 1 Jahr.

(6) Die Leiterin / der Leiter des Sprachenzentrums, die hauptamtlichen Lehrkräfte und die in Absatz 3 genannten Fachvertreter/innen haben das Recht, mündlichen Prüfungen beizuwohnen.

(7) ¹Der jeweils zuständige Prüfungsausschuss bestimmt auf Vorschlag der jeweiligen Lektoratsleitung für die Prüfungen zu den Zertifikaten UNlcert[®] II / „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ und „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ bzw. zu den Zertifikaten UNlcert[®] III / „Wissenschaftskommunikation“ und UNlcert[®] IV Deutsch / „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ jeweils zwei Prüferinnen / Prüfer oder eine Prüferin / einen Prüfer und eine Beisitzerin / einen Beisitzer. ²Diese sind entweder Lehrbeauftragte der Europa-Universität Viadrina oder gehören dem an der Viadrina hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal mit Lehraufgaben an und verfügen selbst mindestens über die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation oder gleichwertige Kompetenzen, wobei die Muttersprachlichkeit der Prüferin / des Prüfers bzw. Beisitzenden in der Regel als gleichwertige Kompetenz angesehen werden kann.

(8) ¹Die Prüferinnen / die Prüfer erstellen die Prüfungsunterlagen zu den in Absatz 7 genann-

ten Prüfungen und reichen die Prüfungsaufgaben und die dazugehörigen Unterlagen (einschließlich Lösungsschlüssel) zur inhaltlichen und formalen Überprüfung beim zuständigen Prüfungsausschuss mit angemessener Frist ein. ²Der Prüfungsausschuss prüft die Prüfungsaufgaben und -unterlagen, gibt Rückmeldung und bestätigt die Freigabe vor Beginn der Prüfungen nach eventueller Wiedervorlage. ³Die Prüferinnen / die Prüfer führen die Prüfung durch und tragen die Noten in die universitätsinterne elektronische Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“) der Europa-Universität Viadrina ein. ⁴Die Prüfungskandidatin / der Prüfungskandidat [im Folgenden auch: ‚der Prüfling‘] erfährt ihre / seine Prüfungsergebnisse durch einen passwortgeschützten, individuellen Zugang zu diesem System.

(9) ¹Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und die beteiligten Prüferinnen / Prüfer unterliegen den Bestimmungen zur Befangenheit nach § 20 und § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG); sie sind bei ihrer Ernennung entsprechend zu belehren. ²Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse sind zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 6 Zulassung zu Sprachkursen und Prüfungen

(1) ¹Durch einen Einstufungstest für Studierende mit Vorkenntnissen zu Beginn der Vorlesungszeit wird ermittelt, auf welcher Kursstufe die Studierenden in die „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ einsteigen können. ²Das Ablegen eines Einstufungstests führt nicht zum Erwerb oder zur Anrechnung eines UNICert®-Fremdsprachenzertifikats auf einer unterhalb des Einstufungsniveaus liegenden Kompetenzstufe, da der Einstufungstest lediglich den Zugang zu der Kursstufe ermöglichen soll, die dem jeweiligen Sprachstand der/des Studierenden entspricht.

(2) Studierende, die eine Kursstufe am Sprachenzentrum der Viadrina erfolgreich abgeschlossen haben, sind ohne Einstufungstest zum Besuch eines Kurses auf der nächst höheren Kursstufe zugelassen.

(3) Die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs bzw. Modul setzt den Besuch von mindestens 75 Prozent der erteilten Unterrichtsstunden voraus.

(4) Die Teilnahme an Kursen / Modulen im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ setzt das Bestehen der Prüfung zum Zertifikat UNICert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ oder die Einstufung der vorhandenen

Sprachkompetenzen aufgrund nachgewiesener alternativer Leistungen durch das fachlich zuständige Lektorat voraus.

(5) Die Zulassung zu Kursen / Modulen im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ ist für Studierende in Bachelor-Studiengängen ab deren Antritt zum 2. Fachsemester, für Studierende in Master-Studiengängen ab deren Antritt zum 1. Fachsemester des einschlägigen Studiums möglich.

(6) ¹Zur Prüfung zum Zertifikat UNICert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und entweder die Kursstufe B2.2 in der betreffenden Sprache (insgesamt 4 SWS) am Sprachenzentrum der Viadrina erfolgreich abgeschlossen haben oder deren Sprachkompetenzen durch die fachlich zuständigen Lektorate aufgrund nachgewiesener alternativer Leistungen festgestellt wurden. ²Zu dieser Prüfung werden auch Studierende zugelassen, die im entsprechenden Einstufungstest das Ergebnis O* (O-STAR) erreicht haben.

(7) Zur Prüfung zum Zertifikat UNICert® III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und die in dieser Ordnung festgelegte Zahl an Modulen der Ausbildung im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina in der betreffenden Sprache erfolgreich abgeschlossen haben.

(8) Zur Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ werden Studierende zugelassen, die an der Europa-Universität Viadrina als ordentliche Studierende eingeschrieben sind und mindestens das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ gem. § 3 Absatz 5 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen haben.

(9) ¹Bis zur Kompetenzstufe UNICert® II / B2 (GER) gilt: Wer bereits über Vorkenntnisse verfügt (Quereinsteiger), muss bei entsprechenden, nachgewiesenen Vorkenntnissen zumindest den letzten Kurs / das letzte Modul der jeweiligen Kompetenzstufe am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich absolviert haben, um an der entsprechenden Prüfung teilnehmen zu können; im Übrigen gilt Absatz 6 Satz 2. ²Auf den Kompetenzstufen III und IV setzt die Teilnahme an der Prüfung

zum Zertifikat UNICert® III bzw. UNICert® IV Deutsch voraus, dass – bei entsprechenden, nachgewiesenen Vorkenntnissen – mindestens 50% des Ausbildungsprogramms am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurden.

(10) ¹Die Anmeldung zu den Prüfungen zum Zertifikat UNICert® II / Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“, zum Zertifikat UNICert® III / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“, zum Zertifikat UNICert® IV Deutsch / Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ sowie zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ erfolgt innerhalb der öffentlich bekannt gegebenen Termine unter Benutzung der universitätsinternen elektronischen Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“), sofern nicht ausnahmsweise ein schriftliches Verfahren durchgeführt wird. ²Bei fehlender Anmeldung ist eine Teilnahme an der betreffenden Prüfung in der Regel ausgeschlossen.

§ 7 Nachteilsausgleich und Chancengleichheit

Für Nachteilsausgleich und Chancengleichheit gelten die entsprechenden Regelungen der ASPO.

§ 8 Rücktritt, Versäumnis, Ordnungsverstoß

¹Studierende können von den Prüfungen, die als schriftliche oder mündliche Prüfung stattfinden, innerhalb der festgesetzten Frist durch schriftliche Erklärung, insbesondere unter Benutzung der universitätsinternen elektronischen Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“), ohne Angabe von Gründen zurücktreten. ²Die für den Rücktritt festgesetzten Fristen sind durch Aushang oder geeignete elektronische Systeme bekanntzugeben. ³Im Übrigen sind die Regelungen in § 20 der ASPO zu berücksichtigen.

§ 9 Täuschung

Soweit Studierende im Prüfungsverfahren täuschen oder Täuschungsversuche unternehmen, gelten die entsprechenden Regelungen der ASPO.

§ 10 Mängel im Prüfungsverfahren

Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die den geordneten Prü-

fungsablauf beeinflusst haben, gelten die Regelungen des § 22 der ASPO entsprechend.

§ 11 Bewertung von Prüfungsleistungen

(1) ¹Eine Prüfung gem. § 6 Absatz 10 dieser Ordnung gilt als abgelegt, wenn der Prüfling zur Prüfung angemeldet und zugelassen und nicht nach § 8 zurückgetreten ist. ²Falls eine verwertbare Prüfungsleistung nicht erbracht wird, wird diese mit der Notenstufe „5,0“ („nicht ausreichend“) gem. § 11 Absatz 4 bewertet.

(2) ¹Der Prüfungsbewertung dürfen nur individuelle Leistungen der Studierenden zugrunde gelegt werden. ²Bei einer in Form einer Gruppenarbeit erbrachten Prüfungsleistung muss der individuelle Beitrag des oder der einzelnen Studierenden deutlich erkennbar und bewertbar sein.

(3) ¹In den Prüfungen gem. § 6 Absatz 10 werden die schriftlichen Prüfungsleistungen von den beiden Prüferinnen / Prüfern unabhängig voneinander bewertet und benotet. ²Weichen die Benotungen voneinander ab, werden die beiden Noten ohne Gewichtung gemittelt und dieser Mittelwert in die Notenskala gem. Absatz 4 überführt, wobei der Mittelwert die Note der Notenskala mit dem geringsten Abstand zum Mittelwert ergibt; bei gleichem Abstand zu zwei Noten der Notenskala ist auf die für den Prüfling bessere Note der Notenskala zu erkennen. ³Die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den beiden Prüferinnen / Prüfern in gemeinsamer Beratung bewertet und benotet; Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Alle anderen Leistungsbewertungen werden von der Lehrperson, die die jeweilige Sprachlehrveranstaltung durchgeführt hat bzw. von der/den für die Lehrveranstaltung verantwortlichen Person/en vorgenommen.

(4) Die Bewertung der in den einzelnen Teilprüfungen erbrachten Leistungen wird unter Berücksichtigung von Absatz 3 Satz 2 durch folgende Notenstufen und Prädikate ausgedrückt:

1,0 – 1,3 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

1,7 – 2,0 – 2,3 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;

2,7 – 3,0 – 3,3 = befriedigend = eine durchschnittliche Leistung;

3,7 – 4,0 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;

5,0 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(5) ¹Die Gesamtnote der Prüfung ergibt sich aus dem Mittel der in den Teilprüfungen erzielten Noten, wobei diese jeweils zu gleichen Teilen gewertet werden. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird lediglich die erste Dezimalstelle nach dem Komma erfasst und durch folgende Notenstufen und Prädikate ausgedrückt:

- bei einem Durchschnitt bis 1,5 = sehr gut;
- bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 = gut;
- bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;
- bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;
- bei einem Durchschnitt über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) ¹Die Abschlussprüfung eines Sprachkurses auf den Kompetenzstufen UNICert[®] Basis und UNICert[®] I ist bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens 4,0 bewertet werden. ²Die Prüfungen zu den Zertifikaten auf der Niveaustufe B2 des GER sind bestanden, wenn maximal eine Teilprüfung mit „nicht ausreichend“ bewertet wurde, die Gesamtnote jedoch mindestens 4,0 beträgt. ³Die Prüfungen zu den Zertifikaten auf den Niveaustufen C1 und C2 des GER sind bestanden, wenn alle Teilprüfungen jeweils mit mindestens 4,0 bewertet werden.

(7) Eine bestandene Prüfung darf nicht wiederholt werden.

(8) ¹Das Gesamtergebnis der Prüfung und die erzielten Noten werden dem Prüfling über die universitätsinterne elektronische Kommunikationsplattform (derzeit „viaCampus“) zur Verfügung gestellt. ²Im Fall des endgültigen Nichtbestehens einer Prüfung gem. § 13 Absatz 2 Satz 4 erfolgt zusätzlich durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eine Mitteilung über das Prüfungsergebnis in Textform, der eine Rechtsbehelfsbelehrung beizufügen ist. ³Ersatzweise ist die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gemäß Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Brandenburg (BbgVwZG) möglich.

§ 12 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Jedem Prüfling wird innerhalb von zwei Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse ermöglicht, einen individuellen Termin zur Einsicht in die schriftlichen Prüfungsarbeiten sowie die Protokolle der mündlichen Prüfungsleistung zu vereinbaren.

§13 Wiederholung von Prüfungen

(1) ¹Prüfungen gem. § 6 Absatz 10 können bei Nichtbestehen zweimal wiederholt werden. ²Die Prüfung ist vollständig zu wiederholen; § 11 Absatz 7 gilt entsprechend.

(2) ¹Die erste Wiederholung einer Prüfung gem. § 6 Absatz 10 ist ohne weitere Voraussetzung möglich. ²Eine zweite Wiederholungsmöglichkeit setzt voraus, dass der Prüfling zuvor einen schriftlichen oder in Textform oder per E-Mail gestellten Antrag an den zuständigen Prüfungsausschuss gerichtet hat; dieser gewährt die zweite Wiederholung, soweit eine Rücksprache des jeweils zuständigen Lektorats mit der Antragstellerin / dem Antragsteller zur Wiederholungsprüfung stattgefunden hat. ³Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. ⁴Ist die Prüfung in der zweiten Wiederholung wiederum nicht bestanden, so ist die Prüfung endgültig nicht bestanden; § 11 Absatz 8 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) ¹Ist eine Prüfung zum Abschluss einer Sprachlehrveranstaltung gem. § 14 Absatz 1 a) nicht bestanden, so kann sie vor dem Ende des jeweiligen Semesters einmal wiederholt werden. ²Hierzu wird durch das zuständige Lektorat ein Termin festgelegt und mit angemessener Frist bekanntgegeben. ³Soweit Elemente der kontinuierlichen Leistungsbewertung gem. § 14 Absatz 3 in die Bewertung der nicht bestandenen Prüfungsleistung eingegangen sind, gehen sie in die Wiederholungsprüfung unverändert ein. ⁴Satz 1 bis 3 gelten für die Kursstufen A1, A2, B1 und B2.1 gem. § 3 Absatz 3; jedoch nicht darüber hinaus.

III. Prüfungsaufbau und Zertifikate

§ 14 Prüfungen und Zertifikate

(1) ¹Als Prüfungen im Sinne dieser Ordnung gelten: a) Prüfungen zum Abschluss einer Sprachlehrveranstaltung; b) Prüfungen zum Erwerb eines Zertifikats. ²Prüfungen folgen einem handlungsorientierten Ansatz; Prüfungsaufgaben sind so weit wie möglich situativ eingebettet und beziehen sich auf die in der jeweiligen Sprachlehrveranstaltung vermittelten Kompetenzen. ³Dabei können die einzelnen Sprachfertigkeiten separat oder durch sinnvolle Verknüpfung miteinander (z.B. in Form eines Szenarios) integrativ geprüft werden.

(2) Das Sprachenzentrum kann Online-Prüfungen unter elektronischer Aufsicht anbieten; deren Durchführung richtet sich nach den Regelungen der ASPO.

(3) ¹Jede Sprachlehrveranstaltung wird mit einer Prüfungsleistung abgeschlossen. ²Die in einer Sprachlehrveranstaltung zu erbringenden Prüfungsleistungen gem. Absatz 1 a) können Elemente der kontinuierlichen Leistungsbewertung umfassen. ³Sie bestehen in Arbeitsaufträgen zu mindestens zwei der vier Sprachfertigungsbereiche „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „schriftliche Produktion und Interaktion“ sowie „mündliche Produktion und Interaktion“. ⁴Ihre Bewertung fließt in die Gesamtbewertung der in der Sprachlehrveranstaltung erbrachten Leistungen ein. ⁵Genauerer regeln – nach grundsätzlicher Abstimmung mit der Wissenschaftlichen UNlcert®-Kommission sowie innerhalb des Sprachenzentrums – die verbindlichen Festlegungen der Lektorate, die den Studierenden zu Kursbeginn mitgeteilt und erläutert werden. ⁶Die in einer Sprachlehrveranstaltung erbrachten Prüfungsleistungen werden für jede Teilnehmerin / jeden Teilnehmer benotet, wobei die Notenskala gem. § 11 Absatz 4 zur Anwendung kommt.

(4) ¹Alle Zertifikate enthalten Angaben über die geprüfte Sprache, die Gesamtnote der Prüfung und den erzielten Notendurchschnitt. ²Die UNlcert®-Zertifikate enthalten außerdem die in den Teilprüfungen erzielten Noten sowie Angaben darüber, welche Sprachfertigkeiten in der Prüfung nachgewiesen wurden. ³Die Zertifikate UNlcert® III und IV enthalten darüber hinaus Angaben zur Fachrichtung (entsprechend den an der Europa-Universität Viadrina vertretenen Fakultäten oder fachübergreifend), in der die Prüfung abgelegt wurde.

(5) Alle Zertifikate werden von der / dem Vorsitzenden des jeweils zuständigen Prüfungsausschusses und von einer Prüferin / einem Prüfer, die / der die entsprechende Sprache am Sprachenzentrum unterrichtet, unterzeichnet sowie mit dem Siegel des Sprachenzentrums versehen.

(6) Die Gestaltung der UNlcert®-Zertifikate orientiert sich an den diesbezüglichen Bestimmungen von UNlcert®, insbesondere am Musterzertifikat in der jeweils aktuellen Fassung.

(7) ¹Alle UNlcert®-Zertifikate werden in der jeweiligen Zielsprache sowie in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. ²Ist die Zielsprache Deutsch oder Englisch, so werden die Zertifikate in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.

§ 15 Zertifikat UNlcert® Basis (A2 GER)

(1) ¹Die beiden Kurse / Module (A1 und A2), die zum Zertifikat UNlcert® Basis führen, werden jeweils durch eine Prüfung im Gesamtumfang von 100 Minuten abgeschlossen; davon entfallen 90 Minuten auf die schriftliche Prüfung und 10 Minuten auf die mündliche Prüfung. ²Dabei werden Leistungen in den vier Sprachfertigungsbereichen „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „Schriftliche Produktion und Interaktion“ sowie „Mündliche Produktion und Interaktion“ abgeprüft, die zu gleichen Teilen in die Gesamtnote eingehen und jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet sein müssen. ³Im Übrigen gilt § 14 Absatz 3.

(2) Das Zertifikat UNlcert® Basis wird erteilt, wenn das Modul A2 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

(3) Die im Kurs / Modul A1 erzielten Leistungsbewertungen gehen nicht in das Zertifikat UNlcert® Basis ein; sie dienen vielmehr dazu, die Eignung für das nächsthöhere Modul (A2) nachzuweisen.

§ 16 Zertifikat UNlcert® I (B1 GER)

(1) Das Zertifikat UNlcert® I wird erteilt, wenn das Modul B1 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

(2) ¹Dieses Modul wird durch eine Prüfung im Gesamtumfang von 115 Minuten abgeschlossen; davon entfallen 100 Minuten auf die schriftliche Prüfung und 15 Minuten auf die mündliche Prüfung. ²Dabei werden Leistungen in den Sprachfertigungsbereichen „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“, „Schriftliche Produktion und Interaktion“ sowie „Mündliche Produktion und Interaktion“ abgeprüft, die zu gleichen Teilen in die Gesamtnote eingehen und jeweils mindestens mit „ausreichend“ benotet sein müssen. ³Im Übrigen gilt § 14 Absatz 3.

§ 17 Prüfung zum Zertifikat UNlcert® II / zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ (B2 GER)

(1) ¹Die Prüfung zum Abschluss der „Hochschulspezifischen Sprachausbildung“ wird in den vom Sprachenzentrum für den Erwerb eines Zertifikats auf der Niveaustufe B2 des GER angebotenen Sprachen durchgeführt.

²Generelles Ziel ist der Erwerb des Zertifikats UNICert® II. ³Die Prüfung in Sprachen, die am Sprachenzentrum der Viadrina nicht für diese Stufe bei UNICert® akkreditiert sind, führt zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“.

(2) Prüfungsaufbau

Die in Absatz 1 genannten Prüfungen bestehen aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung; im Fall der Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ kann gem. Absatz 8 Satz 2 auf die mündliche Prüfung verzichtet werden.

(3) Schriftliche Prüfung

¹Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 150 Minuten. Es werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. ²Für den Prüfungsteil „Hörverstehen“ bzw. „Audiovisuelles Verstehen“ sind 30 Minuten, für die Prüfungsteile „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ 120 Minuten vorgesehen. ³Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch in der Zielsprache zugelassen.

(4) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

¹Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext bzw. ein audiovisueller Text von 4 bis 5 Minuten Länge zweimal präsentiert. ²Der Text sollte authentisch sein und typische Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen. ³Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder durch eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(5) Leseverstehen

¹Es wird ein authentischer Text in der Prüfungssprache zu einem studienrelevanten Thema im Umfang von 800 bis 1000 Wörtern vorgelegt. ²Das Leseverstehen wird durch eine Kombination offener und geschlossener Aufgabenformate oder durch eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(6) Schriftliche Produktion und Interaktion

¹Der Prüfling erstellt einen Text, der einen Bezug zum Lesetext gem. Absatz 5 oder einem anderen studienrelevanten Thema aufweist.

²Als mögliche Texttypen kommen in Frage:

- Zusammenfassung (200-250 Wörter)
- Kommentar / Kritische Analyse (*critical analysis*) (250-350 Wörter)
- Argumentativer Text (250-350 Wörter).

³Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(7) Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. Dem Prüfling wird ab Bekanntgabe der Prüfungsaufgabe eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. ²Die Prüfung hat eine der folgenden Formen:

- Kommentar des Prüflings zu einer Vorlage (z.B. Tabelle, Grafik, Bild, Statistik, Kurztext) mit anschließendem Prüfungsgespräch oder
- Prüfungsgespräch über ein studienrelevantes Thema.

³Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(8) ¹Ist mehr als ein Prüfungsteil mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Gesamtprüfung als nicht bestanden. ²In der Prüfung zum Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ kann einvernehmlich auf die mündliche Prüfung verzichtet werden, wenn alle schriftlichen Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet sind.

(9) Das Zertifikat UNICert® II wird ausgestellt, wenn alle vier Prüfungsteile mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden und das Modul B2.2 am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina erfolgreich abgeschlossen wurde.

(10) ¹Wurden nur drei Prüfungsteile bestanden, d.h. mit mindestens „ausreichend“ bewertet, beträgt der Durchschnitt der in den Prüfungsteilen erzielten Noten jedoch mindestens „ausreichend“, so wird ein Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ ausgestellt. ²Das gilt auch für den Fall, dass die Prüfung bestanden, die Sprachausbildung auf der Kursstufe B2.2 jedoch nicht am Sprachenzentrum

trum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurde.

§ 18 Prüfung zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ (B2 GER)

(1) ¹Die Prüfung „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“ stellt Deutschkenntnisse auf der Niveaustufe B2 GER fest und führt im Fall des Bestehens zum Zertifikat „B2 Deutsch für Studierende englischsprachiger Studiengänge an der Europa-Universität Viadrina“. ²Sie steht nur Studierenden der Europa-Universität Viadrina offen, die in einen englischsprachigen Studiengang eingeschrieben sind.

(2) Prüfungsaufbau

Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) Schriftliche Prüfung

¹Die Prüfungsdauer beträgt insgesamt 150 Minuten. ²Es werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. ³Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch (Deutsch) zugelassen.

(4) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

¹Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext bzw. ein audiovisueller Text von 4 bis 5 Minuten Länge zweimal präsentiert. ²Der Text sollte authentisch sein und typische Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen. ³Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder durch eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(5) Leseverstehen

¹Es wird ein Text in der Prüfungssprache zu einem fach- oder studienbezogenen Thema im Umfang von 800 bis 1000 Wörtern vorgelegt. ²Das Leseverstehen wird durch eine Kombina-

tion offener und geschlossener Aufgabenformate oder durch eine zusammenhängende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(6) Schriftliche Produktion und Interaktion

¹Die Prüflinge erhalten drei fach- oder studienbezogene Themen oder Thesen und sollen zu einem der Themen bzw. einer These einen Text mit einer Länge von 250-350 Wörtern schreiben. ²Als mögliche Texttypen kommen in Frage:

- Zusammenfassung
- Kommentar
- Argumentativer Text.

³Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(7) Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung dauert 15 Minuten. ²Dem Prüfling wird vorab eine Vorbereitungszeit von 15 Minuten gewährt. ³Die Prüfung hat eine der folgenden Formen:

- Kommentar des Prüflings zu einer Vorlage (z.B. Tabelle, Grafik, Bild, Statistik, Kurztext) mit anschließendem Prüfungsgespräch
- Prüfungsgespräch über ein studienrelevantes Thema.

⁴Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft.

(8) Ist der schriftliche Prüfungsteil insgesamt mit „nicht ausreichend“ bewertet, so wird auf eine mündliche Prüfung verzichtet, da die Gesamtprüfung in diesem Fall als nicht bestanden gilt.

§ 19 Prüfung zum Zertifikat UNICert® III / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ (C1 GER)

(1) Die Prüfung zum Abschluss der Ausbildung in „Wissenschaftskommunikation“ wird in einer der drei Fachrichtungen 'Wirtschaftswissenschaften', 'Rechtswissenschaften' und 'Kulturwissenschaften' bzw. fachübergreifend als Prüfung zum Zertifikat UNICert® III durchgeführt.

(2) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(3) ¹In der schriftlichen Prüfung werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ und „Schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. ²Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt 210 Minuten; für den Prüfungsteil „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“ sind 45 Minuten vorgesehen, für die beiden anderen Prüfungsteile zusammen 165 Minuten. ³Als Hilfsmittel ist ein einsprachiges Wörterbuch in der Zielsprache zugelassen.

(4) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

¹Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext oder ein audiovisueller Text von 5 bis 7 Minuten Länge zweimal präsentiert. ²Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und z.B. Teil eines Fachvortrages, eines Interviews oder einer Podiumsdiskussion zu einem fachbezogenen Thema sein; er muss einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. ³Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(5) Leseverstehen

¹Es wird ein authentischer Text im Umfang von 1000 bis 1500 Wörtern vorgelegt. ²Der Text muss ein Fachthema enthalten und einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. ³Das Textverständnis wird durch eine Kombination von Aufgabentypen überprüft, z.B.

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur)
- Erklärung von Fachtermini bzw. Schlüsselbegriffen im Kontext des Lesetexts
- Zusammenfassung von Textabschnitten.

⁴Bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung.

(6) Schriftliche Produktion und Interaktion

¹Dieser Prüfungsteil besteht in der Abfassung eines argumentativen Textes durch den Prüfling im Umfang von 400 bis 500 Wörtern zum Thema des Lesetextes gem. Absatz 5 oder zu einer

anderen vorgegebenen fachbezogenen oder fachübergreifenden Problemstellung. ²Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(7) Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung wird in einer der im Folgenden genannten Formen durchgeführt:
- als Fachvortrag des Prüflings von 10 bis 15 Minuten Dauer und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann vom Prüfling mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf der Bestätigung durch die Prüfer/innen oder
- als Fachgespräch über eine Vorlage (z.B. Text/Graphik/Bild), die dem Prüfling mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

²Dieser Prüfungsteil dauert insgesamt 30 Minuten. ³Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(8) Die Prüfung ist bestanden, wenn die in allen Teilprüfungen erbrachten Leistungen jeweils mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurden.

(9) Nach Bestehen der Prüfung wird das Zertifikat UNICert® III ausgestellt, wenn im Bereich „Wissenschaftskommunikation“ vorab Kurse im Umfang von mindestens 4 SWS am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurden; soweit diese nicht am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina absolviert wurden, wird bei Bestehen der Prüfung das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation“ ausgestellt.

§ 20 Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV Deutsch / zum Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ (C2 GER)

(1) Die Prüfung besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung.

(2) ¹In der schriftlichen Prüfung werden die Fertigkeiten „Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen“, „Leseverstehen“ sowie „schriftliche Produktion und Interaktion“ geprüft. ²Die Dauer der schriftlichen Prüfung beträgt insgesamt 300 Minuten.

(3) Hörverstehen bzw. Audiovisuelles Verstehen

¹Nach einer Information über den thematischen Kontext wird ein Hörtext oder ein audiovisueller Text von 9 bis 11 Minuten Länge zweimal präsentiert. ²Der Text sollte Merkmale der gesprochenen Sprache aufweisen und z.B. Teil eines Fachvortrages, eines Interviews oder einer Podiumsdiskussion zu einem fachbezogenen Thema sein; er muss einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. ³Das Textverständnis wird durch die Beantwortung von offenen und geschlossenen Fragen oder eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Textaussagen überprüft; bewertet wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung. ⁴Für diesen Prüfungsteil sind einschließlich der in Satz 1 genannten Präsentation 60 Minuten vorgesehen.

(4) Leseverstehen

¹Es wird ein authentischer Text im Umfang von 1500 bis 2000 Wörtern vorgelegt. ²Der Text muss fachbezogen sein und einen hohen Anteil an wissenschaftssprachlichen Strukturen aufweisen. ³Das Textverständnis wird entweder durch eine zusammenfassende Darstellung dieses Textes oder durch eine Kombination zweier Aufgabentypen überprüft, z.B.

- Verständnisfragen zum Text (Textinhalt, Argumentationsstruktur);
- Erklärung von Fachtermini bzw. Schlüsselbegriffen im Kontext des Lesetextes
- Zusammenfassung von Textabschnitten.

⁴Beim Leseverstehen wird die sachliche Richtigkeit der vom Prüfling gegebenen Antworten und die Verständlichkeit der Wiedergabe bzw. Darstellung überprüft und bewertet. ⁵Für diesen Prüfungsteil sind 120 Minuten vorgesehen.

(5) Schriftliche Produktion und Interaktion

¹Für diesen Prüfungsteil sind 120 Minuten vorgesehen. ²Er besteht in der Produktion eines argumentativen Textes im Umfang von 600 bis 700 Wörtern zum Thema des Lesetextes gem. Absatz 4 oder zu einer anderen vorgegebenen fachbezogenen oder fachübergreifenden Fragestellung. ³Bei der schriftlichen Textproduktion wird der kontext- und adressatengerechte Textaufbau sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(6) Mündliche Prüfung

¹Die mündliche Prüfung dauert insgesamt 30 Minuten und wird in einer der im folgenden genannten Formen durchgeführt:

- als Fachvortrag des Prüflings von 10 bis 15 Minuten Dauer und anschließend, hierauf bezogenem Prüfungsgespräch; das Thema kann von dem Prüfling mit angemessener Frist vor der Prüfung vorgeschlagen werden und bedarf der Bestätigung durch die Prüfer/innen
- oder
- als Fachgespräch über eine Vorlage (z.B. Text/Graphik/Bild), die dem Prüfling mindestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung zur Verfügung gestellt wird.

²Durch die mündliche Prüfung wird die kontext- und adressatengerechte Sprachverwendung sowie die sprachliche Richtigkeit und Angemessenheit des Ausdrucks überprüft und bewertet.

(7) Die Prüfung ist bestanden, wenn alle vier Prüfungsteile mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden.

(8) Das Zertifikat UNICert® IV Deutsch wird ausgestellt, wenn mindestens drei Module – das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ sowie zwei weitere Module nach Wahl – gem. § 3 Absatz 5 erfolgreich abgeschlossen wurden und die Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV bestanden wurde.

(9) Das Zertifikat „Wissenschaftskommunikation Deutsch“ wird ausgestellt, wenn das Pflichtmodul „Wissenschaftskommunikation“ gem. § 3 Absatz 5 im Umfang von 4 SWS erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung zum Zertifikat UNICert® IV bestanden wurde.

IV. Schlussregelungen

§ 21 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft. Am 01.10.2024 tritt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 20.10.2004 und 30.01.2013 außer Kraft. Bis zum 30.09.2024 gilt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 30.01.2013 für Kursteilnehmer und Kursteilnehmerinnen und/oder Prüflinge des Sprachenzentrums der Europa-Universität Viadrina, die am Tage des

Inkrafttretens dieser Ordnung (vom 12.07.2023) bereits Kursteilnehmer oder Kursteilnehmerinnen am Sprachenzentrum sind oder bereits Prüflinge des Sprachenzentrums sind, fort, wobei ihnen bis zum 30.09.2024 auch die nicht reversible Möglichkeit zusteht, diese Ordnung (vom 12.07.2023) an Stelle der Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina vom 13.12.2000 in der Fassung vom 30.01.2013, durch schriftlich oder textförmliche Erklärung an das Sprachenzentrum, als allein gültige Ausbildungs- und Prüfungsordnung für ihre zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung (vom 12.07.2023) anhängige Sprachausbildung am Sprachenzentrum zu bestimmen.

**Anhang zur Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die studienbegleitende Sprachausbildung
am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina (zu § 4, Absatz 3)**

Sprachen	Niveaustufen gem. GER	SWS	Prüfungen	Zertifikate
Deutsch Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch	A1 (GER) [vormals: Grundstufe 1]	4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	---
Ukrainisch	A1 (GER) A2 (GER)	4 4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a) Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	--- ---
Deutsch Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch Englisch	B1 (GER) [vormals: Mittelstufe 1]	4 4	Prüfung gem. § 16 Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	Zertifikat UNICert® I ---
Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch Deutsch Englisch	B2.1 (GER) [vormals: Mittelstufe 2]	4 4	Prüfung gem. § 14 Abs. 1a) Prüfung gem. § 14 Abs. 1a)	--- ---
Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch Englisch Türkisch	B2.2 (GER) [vormals: Oberstufe]	4 4	Prüfung gem. § 17 Prüfung gem. § 17	Zertifikat UNICert® II oder Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“ Zertifikat „Hochschulspezifische Sprachausbildung“
Deutsch	[vormals: Oberstufe 1 Deutsch]	4	Prüfung gem. § 18	Zertifikat „B2 Deutsch für Studie- rende englischsprachiger Studien- gänge an der Europa-Universität Viadrina“
Englisch Französisch Italienisch Spanisch Polnisch Russisch Deutsch Deutsch	Wissenschaftskommunikation C1 (GER) [vormals: Oberstufe 2 Deutsch] Wissenschaftskommunikation C2 (GER) Pflicht- und Wahlmodul Pflichtmodul	8 4 8 4	Prüfung gem. § 19 Prüfung gem. § 14 Abs. 1a) Prüfung gem. § 20 Prüfung gem. § 20	Zertifikat UNICert® III oder Zertifikat „Wissenschafts- kommunikation“ --- Zertifikat UNICert® IV Deutsch Zertifikat „Wissenschafts- kommunikation Deutsch“